

Beschrist

2441 064 164

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 468/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sala A [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] Ave., [REDACTED] C [REDACTED] C [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastreße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1973 durch die Richter Müstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß der Klägerin kein Recht auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG zusteht, weil die landgerichtliche Entscheidung vom 22. September 1965, mit der die Ansprüche der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sind, erst nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes ergangen ist. Art. IV Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG macht das Recht auf Angleichung ausdrücklich davon abhängig, daß der Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes am 19. September 1965 durch unanfechtbaren

- 2 -

Beschleid oder rechtskräftiges gerichtliches Urteil in vollem Umfange abgelehnt worden ist. Die Übergangsregelung des Art. III Nr. 2 Abs. 2 BEG-SchlußG ist in den Fällen des Art. IV BEG-SchlußG dann nicht entsprechend anwendbar, wenn bei Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes die Klage- oder Berufungsfrist noch nicht abgelaufen war (BGR RZW 1971, 86 Nr. 24). Das gilt erst recht, wenn am 18. September 1969 das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht noch anhängig war.

Es ist kein Sachverhalt ersichtlich, auf Grund dessen der Klägerin ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG zustehen könnte. Ebenso fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs nach § 189a Abs. 1 BEG, weil bereits angemeldete Ansprüche nach dieser Vorschrift nicht erneut geltend gemacht werden können (BGR RZW 1969, 275 Nr. 26; 1971, 399 Nr. 19).

Wülstenberg

Lorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)